

Gemeinde Friesenheim
Ortenaukreis

4. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 07. April 1997

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 30.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 07.04.1997 beschlossen, zuletzt geändert am 25.11.2002 (3. Satzungsänderung):

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung wird gestrichen.

Artikel 2

Die Bestimmungen des § 41 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt geändert:

§ 41
Grundgebühr

Die Grundgebühr wird unabhängig von der Zählergröße einheitlich mit 3,00 Euro je Monat je Zähler erhoben. Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 3

Die Bestimmungen des § 42 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt geändert:

§ 42
Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,60 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,60 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 3,02 Euro.

Artikel 4

Die Bestimmungen des § 45 der Wasserversorgungssatzung werden um folgenden Absatz ergänzt:

§ 45
Entstehung der Gebührenschuld

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

Artikel 5

Die Bestimmungen des § 49 der Wasserversorgungssatzung werden wie folgt geändert:

§ 49
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 48 Abs. 1 bis 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Artikel 6

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Friesenheim, den 30.11.2015


Armin Roesner
Bürgermeister

